

Friedhofssatzung der Stadt Bad Wildungen

in der Fassung vom 07.01.2012

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Wildungen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Albertshausen
Altwildungen
Armsfeld
Bad Wildungen Hauptfriedhof
Bergfreiheit
Braunau
Frebershausen
Hüddingen
Hundsorf
Mandern
Odershausen
Reinhardshausen
Reitzenhagen
Wega

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Magistrat, im Folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- 2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Wildungen waren,
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer (bestimmten) Grabstätte auf dem Friedhof hatten,
 - c) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben,
 - d) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- 3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Wildungen waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- 4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Rasenwahlgräber, Urnenrasenwahlgräber und Grabstätten für Baumbestattungen dürfen ausschließlich von Bürgern gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Todesfalle in Bad Wildungen haben oder die unter die Regelung des Abs. 2 c) fallen.
- 5) Auf Friedhöfen, die gebietsmäßig nicht erweitert werden können (Altwildungen und Reitzenhagen), ist nur die Beisetzung von Personen gestattet, die ihren Wohnsitz innerhalb des jeweiligen Bestattungsbezirkes hatten und die bis zu ihrem Ableben noch in dem selben Stadtteil wohnten oder aber die zu Lebzeiten ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf diesem Stadtteilstfriedhof erworben haben.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Falls die Ruhezeit der in Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. die Nutzungszeit der in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, werden sie auf Kosten der Stadt Bad Wildungen in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- 5) Die Umbettungstermine sollen bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, einen Monat vorher mitgeteilt werden. Gleichzeitig erfolgt einen Monat vorher die öffentliche Bekanntmachung dieser Termine.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Bad Wildungen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Teile der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Nutzungsumfang

- 1) Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 3) Wer gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstößt oder entsprechenden Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 4) Für Totengedenkfeiern muss die Zustimmung der Friedhofsverwaltung mindestens eine Woche vorher eingeholt werden.

§ 7 Gewerbetreibende

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) die Gewerbeanmeldung und die Betriebshaftpflichtversicherung nachgewiesen haben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- 4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden; es darf keinerlei Abraum abgelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 9 Särge und Urnen

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC, PCP-, formaldehydspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.
- 2) Die Aschenreste werden in die vom Krematorium bereitgestellten Urnenkapseln verfüllt. Andere Urnenkapseln zum Verfüllen der Aschenreste sind nicht zulässig.

- 3) In allen Grabarten mit Ausnahme der Baumgrabstätten können nach Maßgabe die Urnenbeisetzungen auch in Überurnen/Schmuckurnen erfolgen, in die die unter 2. beschriebenen Urnenkapseln eingesetzt werden. Es sind nur solche Überurnen zulässig, die aus einem leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen und die sich einschließlich der Innenkapseln innerhalb der Ruhefrist zersetzen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. In einzelnen Stadtteilen ist die Grabanfertigung und das Verfüllen in Nachbarschaftshilfe üblich. Das Ausheben der Gräber ist rechtzeitig vorzunehmen. Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung kontrollieren die Tiefe des Grabes, erforderliche Nacharbeiten sind nach Aufforderung sofort zu tätigen. Übrig gebliebener Erdaushub ist nach Schließung der Grabstätte ebenfalls innerhalb von 3 Tagen nach Beisetzung in Nachbarschaftshilfe ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Mindestruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt	30 Jahre,
für Aschen	20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte.
- 5) In den Fällen des § 33 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrab- / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 7) Die Kosten für Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an den Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- 8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 9) Sollen Leichen oder Aschen zu anderen als nur zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden, dann ist hierzu eine behördliche bzw. richterliche Anordnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- 1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, es können Rechte **n u r** nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften (ein- und mehrstellig)
 - b) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften (ein- und mehrstellig)
 - c) Familienwahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften (ein- und mehrstellig)
 - d) Familienwahlgrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften (ein- und mehrstellig)
 - e) Rasenwahlgrabstätten (ein- und mehrstellig)
 - f) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften (einstellig)
 - g) Rasenreihengrabstätten (einstellig)
 - h) Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften
 - i) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften
 - j) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften
 - k) Urnenrasengrabstätten
 - l) Kinderreihengrabstätten
 - m) Baumgrabstätten (für Urnenbeisetzungen ein- und zweistellig)
 - n) Ehrengabstätten

Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten, Rasenwahlgrabstätten und Baumgrabstätten dürfen ausschließlich von Bürgern gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Wildungen haben oder die unter die Regelung des § 3 Abs. 2 c) fallen.

- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In der Regel werden Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte bei der ersten Beisetzung vergeben; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Erwerber das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- 2) Es werden unterschieden:
ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten mit und ohne Gestaltungsvorschriften, Familienwahlgrabstätten mit und ohne Gestaltungsvorschriften, Rasenwahlgrabstätten.
- 3) Jede Wahlgrabstelle kann höchstens mit einem Sarg und 2 Urnen oder nur mit 4 Urnen belegt werden. Verstorbene unter 5 Jahren können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zusätzlich beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Körpererdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

Die Größe einer einstelligen Wahlgrabstätte beträgt: 2,00 m x 1,00 m, zuzüglich 0,30 m Zwischenweg
Die Größe einer zweistelligen Wahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,50 m, zuzüglich 0,30 m Zwischenweg
Die Familienwahlgrabstätten mit und ohne Gestaltungsvorschriften haben unterschiedliche Größen.

- 4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde für die gesamte Wahlgrabstätte.

- 5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann – durch einen zweimonatlichen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- 6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- 7) In einer Wahlgrabstätte können beigesetzt werden:
 - a) der Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte
 - b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) die Kinder und deren Ehegatten sowie die Enkel
 - e) die Eltern des Nutzungsberechtigten

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene in der Wahlgrabstätte beigesetzt werden.

- 8) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unter mehreren Erben denjenigen als Nutzungsberechtigten anzuerkennen, der sich durch die Urkunde nach Abs. 3 ausweist. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen; im Rahmen der Friedhofssatzung hat er das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- 9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der gesamten Wahlgrabstätte.
- 10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 11) Bei Zurücknahme von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- 12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 3) In jeder Reihengrabstätte dürfen nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen von Angehörigen unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 6 beigesetzt werden.
- 4) Die Nutzungsberechtigten werden, soweit bekannt, vom Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich oder durch ein entsprechendes Hinweisschild an der Grabstätte in Kenntnis gesetzt. Wenn möglich, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte einmalig für 5 Jahre zur weiteren Pflege verlängert werden.

§ 16 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenrasengrabstätten
 - d) Baumgrabstätten
 - e) Reihengrabstätten für Körperbestattungen (§ 15)
 - f) Wahlgrabstätten für Körperbestattungen (§ 14)

- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur im Ausnahmefall möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist muss gewahrt bleiben. Die Maße einer Urnenreihengrabstätte sind laut Belegungsplan unterschiedlich.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Bis zu 4 Urnen können in einer Urnenwahlgrabstätte unter Wahrung der gültigen Nutzungszeit beigesetzt werden.
- 4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten für Körperbeisetzungen entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
- 5) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 17 Baumbestattungen

- 1) Bestattungen von Aschenresten sind in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld unter vorhandenen Einzelbäumen bzw. Baumgruppen möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Verwendung von Überurnen ist nicht gestattet.
- 2) Es werden Baumgrabstätten als Einzel- und Doppelgrab bereitgestellt.
- 3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung ist nur bei Doppelgrabstätten zur Beisetzung der zweiten Urne möglich. (Einhaltung der nach § 11 erforderlichen Mindestruhezeit).
- 4) Ein Einzelgrab hat eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.
- 5) Ein Doppelgrab hat eine Größe von 1,00 m x 0,50 m.
- 6) Es ist die Verlegung einer Rasenplatte aus Naturstein, unpoliert, in einer Größe von 0,50 m x 0,40 m gestattet. Die Platten dürfen nicht mit aufgesetzten Buchstaben versehen werden.
- 7) Das Ablegen von Blumenschmuck, Schalen, Figuren u. ä. ist nicht gestattet.
- 8) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

§ 18 Rasengrabstätten

- 1) Es stehen Rasenreihengräber, Rasenwahlgräber (ein- und mehrstellig) und Urnenrasenreihengräber zur Verfügung.
- 2) Das Nutzungsrecht an Rasenreihengräber wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen, an Rasenwahlgräbern für die Dauer von 40 Jahren und an Urnenrasenreihengräber für die Dauer von 20 Jahren. Nur das Nutzungsrecht an Rasenwahlgräbern ist verlängerbar.
- 3) Es ist die Verlegung einer Rasenplatte, bei Rasenreihengräber, Urnenrasenreihengräbern und Rasenwahlgräber (einstellig) in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m, bei mehrstelligem Rasenwahlgräbern in einer Größe von 1,00 m x 0,60 m gestattet. Die Platten dürfen nicht mit aufgesetzten Buchstaben versehen werden.
- 4) Bei Rasengrabfeldern, an denen kein besonderer Ort für das Ablegen von Blumen ausgewiesen ist, ist die Aufstellung einer Schale auf der Grabplatte gestattet. Bei Feldern mit einem besonderen Ort für das Ablegen von Blumen ist keinerlei Blumenschmuck u. ä. direkt auf der Grabstätte gestattet.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Bad Wildungen und kann nur nach Beschluss des Magistrats als solche ausgewiesen werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Rasengrabstätten sowie der Baumgrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- 2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- 3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- 5) Zur Wildkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- 6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- 7) Bänke dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- 8) Das Bestreuen der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte ist nur mit Edelsplitt der Körnung 0-16 zulässig.
- 9) Es ist **wünschenswert**, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

§ 21 Wahlmöglichkeit

- 1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- 2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.

VI. Grabmale

§ 22

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabzeichen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- 2) Besondere Sorgfalt ist bei der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche anzuwenden.
- 3) Bei Natursteingrabmalen ist – unter Beachtung von Absatz 6 – jede Bearbeitung möglich, es empfiehlt sich jedoch die in Abs. 5) und b) dargestellte Bearbeitungsweise. Die Bearbeitung von Holz- und Metallgrabzeichen richtet sich bindend nach Absatz 5e) und f).
- 4) Als Werkstoff für Grabzeichen sind zugelassen:

Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Glas, Bronze in geschmiedeter und gegossener Form, in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:

- a) Hartgesteine
Bei Hartgesteinen empfiehlt sich folgende Bearbeitungsweise:
Bei erhabener Schrift sollten die Schriftrücken gleichmäßig in der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Die Schriftbossen für evtl. Nachschriften sollten, wie die übrigen Flächen des Grabmales, gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sollten plastisch fein vom Hieb bearbeitet werden, Flächen sollten keine Umrandungen haben.
 - b) Weichgesteine
Bei Weichgesteinen empfiehlt sich folgende Bearbeitungsweise:
Alle Flächen sollten gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten hergestellt werden. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - c) Holzgrabzeichen:
Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Deshalb sind Anstriche und Lackierungen nicht statthaft.
 - d) geschmiedete Grabzeichen
Alle Teile müssen geschmiedet sein.
 - e) gegossene Grabzeichen:
Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich.
- 5) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
- a) Einfassungen; Rasenkantensteine sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden in dafür vorgesehenen Feldern durch die Friedhofsverwaltung einheitlich und geländebündig verlegt
 - b) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
 - c) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen
 - d) Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
 - e) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können
 - f) Farbanstriche auf Grabsteinen
- 6) Höchstmaße für Grabzeichen
- a) Für einstellige Wahlgräber können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
Stelen 0,60 m bis 1,30 m hoch
Kreuze maximal bis 1,30 m hoch
Mindeststärke 0,14 m
Das Maßverhältnis soll mindestens 1: 2 für Breite zur Höhe betragen.
Holz- und Metallzeichen maximal 1,30 m hoch
Liegende Grabzeichen maximal 0,50 m x 0,40 m, Neigung höchstens 5 Prozent
 - b) Bei mehrstelligen Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
Stelen 0,80 m bis 1,30 m hoch
Kreuze maximal 1,30 m hoch
Mindeststärke 0,16 m
Das Maßverhältnis sollte mindestens 1:2 Breite zur Höhe betragen.

- c) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:
Stein-, Holz-, Glas- und Metallzeichen bis zur Höhe von 1,00 m und liegende Platten in den Maßen bis 0,40 m x 0,40 m, Höhe hintere Kante 0,16 m
- 7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Abs. 1 – 6 für Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- 8) Soweit es die Friedhofsverwaltung nach fachlicher Beratung der Anträge sowie innerhalb der Gestaltung und Beachtung des § 20 der Friedhofssatzung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 Abs. 6 a) – c) zulassen.

§ 23

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Vorschriften des § 20 bleiben unberührt.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten (in deren Auftrag durch die Grabmalfirmen) zu stellen.
- 2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht i. M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole i. M. 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
Ausführungszeichen sind i. M. 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung auch aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale auf einer anderen Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie wird nur gewährt, wenn der Grabstein den für die neue Grabstätte geltenden Vorschriften entspricht.
- 5) Stimmt die Ausführung eines Grabzeichens nicht mit der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages überein, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Änderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 25

Anlieferung

- 1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) Gebührenempfangsbescheinigung
 - b) der genehmigte Entwurf
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole
- 2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Eingang des Friedhofs von der Friedhofsverwaltung ggf. überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend gemäß den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“, hrg. vom Bundesinnungsverband für das Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerk in der jeweils gültigen Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- 3) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

§ 27

Standsicherheit

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon, zu entfernen; die Stadt Bad Wildungen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Einfallen sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28

Beseitigung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabanlagen zu entfernen. Die Einebnungen der Grabstätten werden kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 29

Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabzeichen werden einzeln, wie auch in ihrem Ensemble, von der Friedhofsverwaltung inventarisiert. Ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung dürfen sie nicht verändert, versetzt oder entfernt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Abs. 5 bleibt unberührt.
- 4) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- 5) Der Nutzungsberechtigte wird vom Ablauf des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung schriftlich oder durch ein Hinweisschild an der Grabanlage in Kenntnis gesetzt. Die Grabstätte wird auf Antrag von der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Die Kosten hierfür sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Es wird die gesamte Grabstätte eingeebnet, Grabsteine und –platten können nicht bestehen bleiben.
- 6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens 4/5 der Grabstätte überdeckt.
- 2) In den von der Friedhofsverwaltung erlassenen Belegungsplänen werden für die Bepflanzung der Grabstätten nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte getroffen.
- 3) Die Grabstätten liegen im Rasen, der bis an die geländebündige Einfassung (durch die Friedhofsverwaltung verlegt) der Gräber heranreicht. Die Rasenpflege wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt, damit der gleichmäßige und einheitliche Rasenschnitt gewährleistet ist. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist untersagt.
- 4) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- 5) Nicht zugelassen sind insbesondere
 - Bäume und großwüchsige Sträucher,
 - Einfassungen jeder Art,
 - Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff,
 - die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern und Blumenvasen (außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen,
 - Grabvasen sind bis zur Höhe der bodenbedeckenden Grundpflanzung in das Erdreich einzulassen.

§ 32

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Vorschriften des § 20 bleiben unberührt.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet bzw. eine Grabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen. Für die Mäharbeiten bis zum Ablauf der Ruhezeit erhebt die Friedhofsverwaltung eine Gebühr.
- 2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein entsprechendes Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen.
- 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle 2 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Nutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- 3) Die Särge werden vor der Aufstellung in der Trauerhalle geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen.
- 4) Religiöse Waschungen sind nach Voranmeldung in der Leichenhalle des Hauptfriedhofes möglich.

§ 35

Trauerfeiern

Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden. Trauerfeiern in den Nebenräumen der Kapellen sind nicht gestattet.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und die Gestaltung nach diesen Vorschriften.

§ 37 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Wildungen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02. April 1979 und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Bad Wildungen, 06.01.2012

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Zimmermann
Bürgermeister